

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mechatronik, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Standort: Rosenheim
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird in einer dualen Variante angeboten. Die Gutachter stellen in ihrer Bewertung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV zur Erfordernis einer vertraglichen Verzahnung der Lernorte fest, dass Musterverträge dem Selbstevaluationsbericht nicht beiliegen, aber auf der Webseite der Hochschule einsehbar seien.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies nicht der Fall ist. Auf der auch im Selbstevaluationsbericht

verlinkten Seite mit der Überschrift „Information für Unternehmen“ finden sich mit Stand 04.10.2023 lediglich Muster für die Verträge zwischen Unternehmen und Studierenden, nicht jedoch für die Verträge zwischen Unternehmen und Hochschule; hierfür verweist die Webseite auf die ebendort genannte Ansprechpartnerin der Hochschule (<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/studienangebot-der-th-rosenheim/duale-und-praxisbegleitende-studienangebote/wegweiser/informationen-fuer-unternehmen> (Zugriff: 04.10.2023)).

Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest:

Da die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangskonzepts bürgt, ist eine vertragliche Regelung der Beziehungen zu an der Durchführung beteiligten externen Partner – hier der Praxisunternehmen – essenziell. Dieses Erfordernis wird in Bezug auf duale Studiengangskonzepte in der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV unter dem Schlagwort „vertragliche Verzahnung“ besonders hervorgehoben. In einem solchen Vertrag müssen insbesondere auch die i.S. des genannten Paragraphen weiteren Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts, nämlich die organisatorische (d.h. vor allem Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit) und inhaltliche Verzahnung (d.h. was trägt der Kooperationspartner zum Studiengang inhaltlich bei?) der Lernorte, in einer hinreichenden Verbindlichkeit festgeschrieben werden. Der Akkreditierungsrat bittet darum, dass für die angebotenen dualen Studienmodelle den Vorgaben entsprechende Musterverträge spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung vorgelegt werden.

Abschließende Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 120. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss für das Studium mit vertiefter Praxis und das Verbundstudium Muster der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Vertragsmuster als angemessen. Der Akkreditierungsrat bewertet § 12 Abs. 6 BayStudAkkV auf Basis der nachgereichten Unterlagen als erfüllt und sieht von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

